

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)

per Mail: beteiligung@fischer-plan.de
Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1

Antrags-Nr. 2-HR-02-06-03-02-B-2024#042

(bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

35435 Wettenberg-Krofdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 21.05.2024
Datum 18.06.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa
Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als
Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Belange der **von der Flurbereinigungsbehörde** zu vertretenden
Aufgabenbereichen werden dahingehend berührt, dass das Vorhaben im
Flurbereinigungsverfahren Niederaula F 867 liegt.
Ansprechpartner für das Flurbereinigungsverfahren ist Herr Braun (0611 535 2261).

Das beplante Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des
Flurbereinigungsverfahrens Niederaula F 867 gem. §§ 1 und 87 FlurbG
(Flurbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Mit dem Bebauungsplan Gleberück/Struthfeld soll u. a. ca. 2/3 des
landwirtschaftlichen, hangparallelen Weges (Gemarkung Niederjossa, Flur 7, Flurstück
45) in der Mitte des Plangebietes eingezogen werden.

Dieser Hauptwirtschaftsweg dient der Erschließung mehrerer landwirtschaftlicher
Flächen nördlich des Bebauungsplanes. Der Weg wird von den Eigentümern bzw.
Bewirtschaftern aus und in Richtung Niederjossa genutzt, insbesondere für die Abfuhr
der voll beladenen Erntewagen. Daher sollte der Weg nicht ersatzlos entfallen,
sondern im Norden über den Erdweg Flurstück 14 an den verbleibenden, am

nordwestlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg angeschlossen werden.

Der Erdweg sollte dazu entsprechende Radien und eine gleichmäßige Gradienten erhalten, sowie in Schotterbauweise befestigt werden.

Sofern diese Anregung Eingang in Ihre Planung findet, sollten aus agrarstruktureller bzw. flurbereinigungsrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Die
Autobahn**
Nordwest

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Fulda
Flemingstraße 20-22 · 36041 Fulda

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Fulda
Flemingstr. 20-22
36041 Fulda

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 21.05.2024
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Name, Durchwahl

Datum
14.06.2024

**Marktgemeinde Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie
11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 21.05.2024 an die Autobahn GmbH des Bundes haben Sie im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten.

Seitens der örtlich zuständigen Außenstelle Fulda, Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes wird wie folgt Stellung bezogen:

1. Die Bauleitplanung befindet sich partiell in der 40m-Bauverbotszone sowie der 100m Baubeschränkungszone der Autobahn A7 nach dem Bundesfernstraßengesetz.
2. Der vorhandene Wirtschaftsweg (Struthfeldweg) muss auch weiterhin dem Betriebsdienst der Autobahn frei zugänglich sein und für notwendige Unterhaltungsarbeiten gemäß §3 Bundesfernstraßengesetz uneingeschränkt zu Verfügung stehen.
3. Die Entwässerung der Gewerbegebietsfläche muss so erfolgen, dass Entwässerungsanlagen und Flächen der Autobahn nicht beeinträchtigt werden.
4. Von Werbe-, Beleuchtungs- oder Photovoltaikanlagen im Bereich der Bauleitplanung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs z.B. durch Blendung auf der A 7 ausgehen.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Wir bitten diese Hinweise im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu berücksichtigen.



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-HE-24-181218/DK

19.06.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa
Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

***hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)***

- **Strecke 3811 Alsfeld – Niederaula, km 31,70**
- **Bahnstromleitung BL 562 Fulda-Körle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Niederaula (F867). Dies wurde auch in den Textlichen Festsetzungen 3.11. berücksichtigt.

Laut Unterlagen ist für die Entwässerung des Plangebietes eine Querung der Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal sowie weiterführend die offene Ableitung im Bereich des bestehenden Wegseitengrabens nach Osten in Richtung der Fulda als Vorfluter vorgesehen. Aufgrund dessen wurde der entsprechende Abschnitt in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen und als Bahnfläche ausgewiesen.

Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass es sich bei den überplanten Bahnflächen um planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn handelt.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen



demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Für die geplante Kreuzung unserer Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal ist zwischen dem Antragsteller und der DB AG, DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein kostenpflichtiger Kreuzungsvertrag abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden.

Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Im Rahmen der technischen Prüfung werden Ihnen die Kabel- und Leitungspläne sowie weitere Hinweise und Forderungen zur Durchführung der Maßnahme übermittelt.

Weitere Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen
www.deutschebahn.com/Gestattungen

Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

Bahnstromleitung

Für das Plangebiet verläuft unsere 110-kV-Bahnstromleitung 562 Fulda – Körle. Vom Bebauungsplan betroffen ist hierbei das Leitungsfeld von Mast Nr. 9211 bis Mast Nr. 9213.

Im sog. Schutzstreifenbereich unserer Hochspannungsleitung, welcher konstruktiv (durch Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungsstrasse) bedingt ist, gibt es Beschränkungen in der Nutzung, insbesondere Bauhöhenbeschränkungen.

Die Schutzstreifenbreite umfasst im genannten Leitungsfeld beidseitig der Leitungsachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden benachbarten Mastmitten, 18,5m (Mastfeld 9211-9212) bzw. 28,6m (Mastfeld 9212-9213).

Im Bebauungsplan ist die Schutzstreifenbreite nicht korrekt dargestellt.

Ab dem nördlichen Mast 9212 ändert sich die Schutzstreifenbreite von je 18,5m auf je 28,6m. Zum besseren Verständnis übersenden wir Ihnen den Lageplan vom betroffenen Abschnitt.

Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten. Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt:

- Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7 m betragen.
- Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzanlagen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5 m betragen.
- Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11 m betragen.



- Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeichenanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind, müssen mind. 3 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5 m.
- Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.

Der erforderliche Sicherheitsabstand von 5m gilt auch für PV-Module auf dem Dach der geplanten Logistikhalle.

Wir bitten darauf zu achten, dass bei evtl. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Dabei sind winderregte Leiterseilschwingungen und das Pendeln von Hebelasten mit zu berücksichtigen. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist gebührenpflichtig. Abschaltungen müssen mit 4 – 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden. Ansprechpartner:

Wir bitten auch folgende Hinweise zu beachten:

- Die DB Energie übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die beim Bau und Betrieb der Gebäude im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahnstromleitung entstehen.
- Die DB Energie haftet ebenfalls nicht für Schäden die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. durch von den Leiterseilen herabfallendes Eis, auftreten.
- Störungen und Schäden die an der Bahnstromleitung durch unsachgemäßes Handeln entstehen gehen zu Lasten des Bauherrn

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechts-nachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.



Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgränze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.).

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Photovoltaikanlagen

Grundsätzlich ist eine Blendwirkung der Triebfahrzeugführer durch die PV-Module auszuschließen. Ein Nachweis darüber ist durch die Bauherren zu führen bzw. zu erstellen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Entwässerung

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vegetation

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und



Vegetationskontrolle“ zu beachten. Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

- o Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- o Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- o Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren)), wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren.

Zuwegung zu den Bahnanlagen

Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen,



Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Betreff: WG: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: BL 562 LP 9210-9213.tif

Von:

Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 12:11

An: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>

Cc: Leitungsanfragen BB Mitte <Leitungsanfragen.Mitte@deutschebahn.com>

Betreff: AW: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Plangebiet verläuft unsere 110-kV-Bahnstromleitung 562 Fulda – Körle, vom Bebauungsplan betroffen ist hierbei das Leitungsfeld von Mast Nr. 9211 bis Mast Nr. 9213.

Im sog. Schutzstreifenbereich unserer Hochspannungsleitung, welcher konstruktiv (durch Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) bedingt ist, gibt es Beschränkungen in der Nutzung, insbesondere Bauhöhenbeschränkungen.

Die Schutzstreifenbreite umfasst im genannten Leitungsfeld beidseitig der Leitungssachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden benachbarten Mastmitten, 18,5m (Mastfeld 9211-9212) bzw. 28,6m (Mastfeld 9212-9213).

Im Bebauungsplan ist die Schutzstreifenbreite nicht korrekt dargestellt.

Ab dem nördlichen Mast 9212 ändert sich die Schutzstreifenbreite von je 18,5m auf je 28,6m. Zum besseren Verständnis sende ich Ihnen den Lageplan vom betroffenen Abschnitt anbei.

Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten.

Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt:

- Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7 m betragen.
- Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzanlagen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Wer-beschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss 3 m betragen.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5 m betragen.
- Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11 m betragen.
- Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeichenanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind müssen mind. 3 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5 m.
- Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.

Der erforderliche Sicherheitsabstand von 5m gilt auch für PV-Module auf dem Dach der geplanten Logistikhalle.

Wir bitten darauf zu achten, dass bei evtl. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss.

Dabei sind winderregte Leiterseilschwingungen und das Pendeln von Hebelasten mit zu berücksichtigen.

Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen.

Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist Gebührenpflichtig.

Abschaltungen müssen mit 4 – 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.

Wir bitten auch folgende Hinweise zu beachten:

- Die DB Energie übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die beim Bau und Betrieb der Gebäude im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahnstromleitung entstehen.
- Die DB Energie haftet ebenfalls nicht für Schäden die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. durch von den Leiterseilen herabfallendes Eis, auftreten.
- Störungen und Schäden die an der Bahnstromleitung durch unsachgemäßes Handeln entstehen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung West
Betriebsbereich Mitte
Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-MI 3)

DB Energie GmbH
Mittelweg 12, 34582 Borken (Hessen)

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: .
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 15:42
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: Carmen.Hollstein@mobil.hessen.de
Betreff: AW: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: TöB-Stellungn.-11.06.24.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bradtke,

im Anhang übersende ich die TöB-Stellungnahme von Hessen Mobil zu oben genannter Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

HESSEN



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen
Kurt-Holzapfel-Str. 37, 37269 Eschwege



 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 08:56

Betreff: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.
Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.beteiligungsverfahren-baugb.de/plandetails/238> eingesehen und heruntergeladen werden.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte ausschließlich an beteiligung@fischer-plan.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Marktgemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Marktgemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Marktgemeinde.

Marktgemeinde Niederaula

11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gleberück / Struthfeld" und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 50 "Gleberück / Struthfeld"

Frist für die Stellungnahme: 19.06.2024 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

Datum: 11. Juni 2024

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendung:

A. Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

- Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße „An der Landwehr“, über die ein direkter Anschluss an die angrenzende Bundesstraße B 62 sowie weiterführend an die Bundesautobahn BAB 7 besteht, erfolgen. Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurde der Knotenpunkt B 62 / Jossastraße nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) auf seine Leistungsfähigkeit untersucht. Gemäß der Verkehrsuntersuchung kann der vorfahrtgeregelte Knotenpunkt B 62 / Jossastraße die in den betrachteten Spitzenstunden prognostizierten Belastungen auch zukünftig leistungsfähig abwickeln. Der Knotenpunkt erreicht Qualitätsstufe C.

Aus verkehrlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die sehr gute Anbindung und die Größe des Plangebietes durchaus von einem größeren Umschlag ausgegangen werden kann. Die aktuelle Untersuchung basiert auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2019. Für den Logistikpark wurden die Verkehre prognostiziert. Zur Verkehrsmenge wurden Angaben des Investors für die Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegt. Für die 7 Einheiten (mit insgesamt 68000 m² BGF) wird ein Verkehrsaufkommen

von 1854 Kfz-Fahrten/24h angesetzt. Davon fallen 851 Fahrten auf den Schwerverkehr zurück.

Es wird empfohlen bei den Prognosezahlen von einem Maximum auszugehen, um auf der sicheren Seite zu sein und um einen zukünftigen Investor aus verkehrlicher Sicht einen großen Spielraum einzuräumen.

Im Weiteren sollten die dargestellten Parkflächen mit der angegebenen Nachfrage abgeglichen werden.

Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wird ein Stauraum innerhalb der Planfläche beschrieben. Da es bei der Zulieferung durch Verzögerungen und durch andere Störfaktoren zu möglichen Rückstaus kommen kann, sollten auch außerhalb des umschlossenen Geländes Parkangebote für den Schwerverkehr vorgesehen werden, um einen Rückstau in den öffentlichen Bereich zu vermeiden.

B. Verkehrsemissionen zum Plangebietes

- Die von der B 62 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Wegen der von der B 62 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind von der Gemeinde zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.

C. Entwässerung des Plangebietes

- Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.
Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt über einen Regenwasserkanal (DN 300) und weiterführend über einen bestehenden Wegseitengraben nach Osten in Richtung Fulda als Vorfluter abgeleitet werden. Hierfür quert der geplante Regenwasserkanal (DN 300) die B 62.
Im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren wird für die Querung der B 62 mit dem Regenwasserkanal der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages erforderlich. Der Antrag ist, mit entsprechenden Planunterlagen, rechtzeitig bei Hessen Mobil zu stellen.

Rechtsgrundlage:
FStrG, HBS 2015, Bundesimmissionsschutzgesetz

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- keine Äußerung

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage
- Ein Beschilderungs- und Wegweisungskonzept ist bisher noch nicht mit Hessen Mobil abgestimmt worden; hier empfehle ich eine frühzeitige Ausarbeitung und Beteiligung meines Hauses sowie der zuständigen Verkehrsbehörde.

Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Ich weise darauf hin, dass personenbezogene Daten des Schreibens nicht veröffentlicht werden dürfen.

Im Auftrag

03.06.2024 /sp

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen **2.10 H.627/24**
Empfänger/Be-
treiber Marktgemeinde Niederaula
Gemeindevorstand
Schlitzer Straße 3 in 36272 Niederaula
Grundstück Niederaula-Niederjossa, ~
Gemarkung Niederjossa
Flur -
Flurstück -

Bebauungsplan Nr. 50 "Gleberück/Struthfeld" sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich der Gemeinde Niederaula im OT Niederjossa

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Begründung und Festsetzungen in dem Bebauungsplan ist eine Modellierung des Geländes beabsichtigt. Dem Vorentwurf lässt sich entnehmen, dass man sich für die Variante entschieden hat, die erhebliche Auffüllungen vorsieht und keinen bzw. geringen Abtrag des Festgesteins.

Im Bereich der geplanten Bebauung soll eine plane Ebene auf 245 m ü.NHN entstehen, was nach dem beiliegenden geotechnischen Kurzbericht zu einer Materialanschüttung von ca. 950.000m³ führt. Hierzu muss etwa 600.000 m³ (ca. 1.000.000 Tonnen) Bodenmaterial aus externen Quellen angefahren werden.

Diese Auffüllungen haben gemäß Schnitte in dem geotechnischen Kurzbericht teilweise Höhen von etwa 12 m über dem vorhandenen Gelände (Abweichungen um bis zu 2 m sind zulässig). Die Gebäude selbst können eine Oberkante von 15 m (Teilbereich 1) und 30 m (Teilbereich 2) haben. Es werden somit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen, die sich viele Entscheidungsträger und Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Niederaula voraussichtlich nicht vorstellen können. Wir würden daher der Gemeinde die Herstellung einer Visualisierung der Planung oder eines Modells empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula
hier: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 21.05.2024, Az: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Planungsunterlagen soll nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula ein Gewerbegebiet von rd. 22,6 ha zur Errichtung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks entstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Niederjossa, Flur 7, die Flurstücke 22/1 teilweise, 26/1 teilweise, 27/0 teilweise, 30/0 teilweise, 40, 41/2, 42, 43, 44, 45 teilweise, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52 teilweise, 53 teilweise, 54, 55, 57 teilweise, sowie in der Flur 8 die Flurstücke 23 teilweise, 28/2, 28/1, 29 teilweise.

Für die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan für genanntes Gewerbegebiet hatten wir uns bereits mit Schreiben vom 27.07.2021 und 03.05.2022 kritisch geäußert und auf die dramatische Situation der Landwirtschaft durch den jahrzehntelangen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zugunsten von Gewerbe aufmerksam gemacht. Doch dies scheint niemanden zu stören, was der Beschluss der Regionalversammlung vom 04.07.2022 zur Zielabweichung zeigt. Verärgert kann man darüber sein, dass 2,4 ha Ackerfläche als „Tauschfläche“ zugunsten der Errichtung eines Autohofes erst wieder zu landwirtschaftlicher Fläche umgewidmet wurden und im Nachgang jetzt doch nun wieder in die Planung mit einbezogen wurden. Hier fühlt man sich doch getäuscht und vorgeführt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir uns nur weiterhin auf unsere Aussagen in den Schreiben vom 27.07.2021 und 03.05.2022 beziehen. Der Landwirtschaft wird überhaupt keine Bedeutung geschenkt!

Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde ist die Planung weiterhin abzulehnen.

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de
13.06.2024
Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF TÖB 3.1 + 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein



FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de

17.06.2024
Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa
B-Plan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“
sowie 11. Änderung Flächennutzungsplan
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom 21.05.2024, Az.: TöB allgemein

Mit der oben genannten Bauleitplanung soll in Niederaula, Gemarkung Niederjossa ein weiteres Gewerbegebiet mit einer Größe von 19,8 ha ausgewiesen werden. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt, innerhalb des Plangebietes ist ein Feldgehölz vorhanden.

Entsprechend den Angaben in dem Umweltbericht ist als CEF-Maßnahme für die Feldlerche, die zugleich auch das Nahrungsangebot für den Mäusebussard und den Rotmilan verbessern sollen, die Anlage einer Blühstreifenfläche von mindestens 6250 qm erforderlich. Der Ort der CEF-Maßnahme ist in einem Planteil B noch darzustellen.

Die verbindliche Festsetzung zur Installation von Photovoltaikmodulen auf mindestens 50 % der überbaubaren Grundstücksflächen wird von uns begrüßt.

In den Festsetzungen hinsichtlich der Beleuchtung sollte noch ergänzt werden, dass die Lampen nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen anzubringen sind. Eine Abstrahlung über das Baugebiet hinaus ist durch eine Abschirmung der Lampen zu vermeiden. Desweiteren ist die Beleuchtung, sofern möglich, in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr auszuschalten oder sie ist mit Bewegungsmeldern zu versehen.

Im Auftrag

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:**
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de
13.06.2024
Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula,
Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung
des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
(Vorentwurf, Planstand: 16.04.2024)

Schreiben des Planungsbüros Fischer (Wettenberg) v. 17.05.2024,
Ihre Email v. 21.05.2024 (Fr. Koch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Abwasserableitung und -behandlung, Niederschlagswasserab-/einleitung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Niederaula (Bem.-Gr. 8.400 EW, d. h. GrKls. 3) und wurde bereits im letzten uns vorliegenden Schmutzfrachtsimulationsnachweis (SMUSI) für die Kläranlage (Überrechnung nach SMUSI 2014) als potentielle Erweiterungsfläche nachrichtlich erwähnt.

Aus dem in den Unterlagen zum B-Plan-Verfahren beiliegenden Fachbeitrag „Wasserwirtschaftliche Belange“ der Ing.-Gesellschaft Müller mbH (Schöneck) ergeben sich nachfolgende wesentliche Feststellungen im Sinne der entwässerungstechnischen Anbindung des Planungsgebiets:

- Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem.
- Der aus dem Gebiet kommende Schmutzwasser-Kanal wird an den vorhandenen Mischwasser-Sammler Niederjossa-Niederaula angeschlossen. Dessen hydraulische Kapazität und auch die des weiteren Kanalisation-Bestandsnetzes seien ausreichend; evtl. Erweiterungen seien nicht erforderlich.
- Auch die Kläranlage Niederaula selbst ist ausreichend für den zusätzlichen Schmutzwasseranfall (ermittelter SW-Ansatz für + 355 EW) dimensioniert.

- Das Planungsgebiet wurde dem vorhandenen SMUSI-Nachweis 2014 für das Einzugsgebiet der Kläranlage Niederaula als Erweiterungsfläche (im Trennsystem) hinzugefügt. Danach werden die zulässigen Entlastungskenngrößen im Sinne Häufigkeit/Dauer/Schmutzfracht eingehalten; eine Anpassung/Erweiterung vorhandener Regenentlastungs-/rückhalteanlagen im Kanalisationsnetz durch den Anschluss des Planungsgebietes sei ebenso nicht erforderlich.
- Das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll versickern (z. B. PKW-Stellplätze) bzw. gedrosselt ($q_{Dr} = 7 \text{ l/[s} \times \text{ha]}$) einem östlich der Bundesstraße 62 gelegenen Entwässerungsgraben „ohne Namen“ (GKZ 425594, Gew. III. Ordnung) und somit weiter zur „Fulda“ (GKZ 42, Gew. II. Ordnung) abgeleitet werden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens wurde nachgewiesen.
- Die erforderliche Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers bedingt die Anordnung von Entwässerungsmulden sowie von drei Regenrückhaltebecken im Plangebiet mit einem Gesamtvolumen von 2.800 m^3 . Die hierfür erforderlichen Flächen/Standorte werden im Bebauungsplan richtigerweise planungsrechtlich vorgegeben/gesichert (Zweckbestimmung Entwässerungsmulde/Regenrückhalt). Zudem wird eine Niederschlagswasserbehandlung gem. DWA-M 153 u. DWA-A 102 erforderlich.

Nach Maßgabe der v. g. Aspekte bestehen keine Bedenken, das Planungsgebiet abwassertechnisch an die vorhandene Infrastruktur anzuschließen.

Festzuhalten bleibt, dass die Ableitung unbelasteten Niederschlagswassers aus dem Planungsgebiet in ein Gewässer sowie die Niederschlagswasserversickerung in den Untergrund einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bedarf; diese ist beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Innerhalb dieses Antrags sind die Entwässerungsplanungen/-anlagen des Erschließungsgebietes - d. h. NW- und SW-Ableitung - vollständig darzustellen.

Aufgrund der für die NW-Ableitung erforderlichen Querung der Bundesstraße 62 und der vorhandenen Bahntrasse ist vor der Antragstellung das Einvernehmen mit den zuständigen Straßen- und Bahnbausträgern herzustellen und zu belegen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet verlaufen keine Oberflächengewässer.

Das Haupt-Planungsgebiet selbst liegt zudem außerhalb amtlich festgesetzter Abfluss- oder Überschwemmungsgebiete.

Der zur Ableitung des Niederschlagswassers heranzuziehende Entwässerungsgraben zur „Fulda“ jedoch liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der „Fulda“ (HQ 100)/des Risiko-Überschwemmungsgebietes der „Fulda“ (HQ extrem). Evtl. bauliche Maßnahmen (auch Erdarbeiten), die im Zusammenhang mit der geplanten NW-Ableitung in diesem Bereich stehen, sind im benannten Erlaubnisantrag mit anzuführen, um über eine ggf. erforderlich werdende Genehmigungspflicht zu befinden.

Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

In der Summe unserer Ausführungen und unter Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegten Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 13:39
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Bauleitplanung Niederaula; F-Plan 11. Änderung B-Plan Nr. 50 Gleberück / Struthfeld; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Ihr Zeichen: kein Zeichen
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/38-2021/9

Sehr geehrte Frau Bradtke,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Bei der Gehölzfläche im Zentrum des Geltungsbereichs handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für die spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedarf es einer Genehmigung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Über den Ausgang eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens kann ich keine Aussage treffen.

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/10-2019/2
Dokument-Nr.: 2024/671077
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 17.05.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

per Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de

Altlasten, Bodenschutz

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 19.06.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa
Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ und Flächennutzungsplan, 11. Än-
derung; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasser-
versorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt, gemeinsam mit der „Deutsche Logistik Hol-
ding GmbH & Co. KG (DLH)“ Bauflächen für einen großflächigen Gewerbe- und Logistik-
park auszuweisen.

Das hierfür vorgesehene Areal ist derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzu-
ordnen. In den Absätzen 1 und 2 des v. g. Paragraphen wird geregelt, welche Vorhaben
im Außenbereich zulässig sind. Daher bedarf es der o. a. Bauleitplanung, um für das
besagte Vorhaben das Planungsrecht herzustellen.

Die in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellten Geltungsbereiche befindet sich
außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Marktgemeinde Niederaula. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei der Ausweisung weiterer Baugrundstücke mit zu beachten sind.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb der o. a. Geltungsbereiche realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen. Diese Aussage steht unter dem Vorbehalt, dass die ausgewertete Datenbank keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da insbesondere die für die Datenerhebung zu Altstandorten zuständigen Kommunen ihrer hierzu bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur fortlaufenden Erhebung und Fortschreibung der Daten zum Teil nur unzureichend nachkommen. Die Gemeinde Niederaula, in deren Gebiet die vorliegende Planung umgesetzt werden soll, ist diesbezüglich in die Kategorie 1 (hat noch nie Daten geliefert) einzustufen. Damit gelten grundsätzlich die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG. Ergeben sich im Zuge des Vorhabens weitergehende Hinweise die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, ist

die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die hierzu erteilten Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden als ausreichend beurteilt.

Vorsorgender Bodenschutz:

Da durch die vorliegende Gesamtmaßnahme eine Eingriffsfläche von über 10.000 m² beansprucht werden soll, ist nach Hess. Kompensationsverordnung (KV) die Bewertung der geplanten Eingriffe für das Schutzgut Boden in einem geeigneten Gutachten vorzunehmen. Ein solches Gutachten liegt den Antragsunterlagen nicht anbei und die Ausführungen in den vorliegenden Umweltberichten sind hierzu nicht ausreichend. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind die Antragsunterlagen damit unvollständig und um den erforderlichen Fachbeitrag Boden einschließlich der Kompensationsberechnung für das Schutzgut Boden zu ergänzen.

Für die Berechnung ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Rheinland-Pfalz und Hessen, herausgegeben vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 55129 Mainz, ISSN 2509-4785 bzw. als Download beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH16_2023.pdf anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:
Gesendet: Montag, 10. Juni 2024 15:06
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: ImmissionsschutzHEF@rpks.hessen.de;
Betreff: fachl. Stn. zu BLPL Gem. Niederaula BPL Nr. 50 gem. § 4(1) BauGB u. 11. Änd. FNPL

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Stellungnahme Bauleitplanung Gemeinde Niederaula im Rahmen der Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Planung: **Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ und 11. Änderung Flächennutzungsplan“, Gemarkung Niederjossa**

Gemeinde: **Niederaula**

Landkreis: **Kreis Hersfeld-Rotenburg**

Sehr geehrter Herr Adler, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung:

Im näheren Umfeld um das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ mit den konkreten Regelungen zu den zulässigen Nutzungen sind keine bekannten schützenswerte Nutzungen vorhanden, an denen es m. E. zu unzulässigen Immissionen im Sinne der TA Lärm kommen könnte. Folglich sind weitere immissionsschutzrechtliche Untersuchungen zum Lärm im Rahmen der beiden Planverfahren nicht erforderlich. Ebenso können keine weiteren Hinweise gegeben werden, die den gewerblichen Immissionsschutz betreffen.

Anmerkung:

Das beigefügte Blindgutachten ist nicht Bestandteil meiner Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Immissionsschutz und Energiewirtschaft

HESSEN



EINS IST SICHER:
DEIN JOB
BEIM LAND HESSEN
karriere.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0212/15-2017/4
RPKS - 27-46 b 0222/15-2017/18
Dokument-Nr. 2024/839033

Marktgemeinde Niederaula
Der Gemeindevorstand

Schlitzer Straße 3

36272 Niederaula

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen ----
Ihre Nachricht 21.05.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 21.06.2024

Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa

Hier:

**Bebauungsplans Nr. 50 "Gleberück/Struthfeld" sowie
11. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Niederaula**

**Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im
Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetz-
buch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise und Anregungen möchte ich auf Basis der vorliegenden Unterlagen
aus der Sicht von Natur und Landschaft vorbringen:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung befindet sich im mittleren Fuldataal
angrenzend zur A7 auf rund 20 ha in Hanglage südlich der Ortslage Niederaula und wird
voraussichtlich aufgrund seiner Lage und Flächengröße im Fuldataal weithin sichtbar sein.
Der Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftlichen Flächen (Acker) geprägt,
in deren Mitte sich eine kleine Gehölzinsel befindet. Nordöstlich grenzen flächige Gehölze
und waldartige Baumbestände an den Geltungsbereich.

In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG)
5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ und das FFH-Gebiet 5323-303

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt),
den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



„Obere und Mittlere Fuldaaue“. Teile der Arbeiten, insbesondere Arbeiten zur Grabenprofilierung, sollen auch innerhalb dieser Natura 2000-Gebiete sowie im Landschaftsschutzgebiet „Auverbund Fulda“ durchgeführt werden. Betroffen sind die Flurstücke 28/1, 28/2 und 23 (tlw.) in der Flur 8 der Gemarkung 2358 Niederjossa.

Vermeidung/Minimierung

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Bereich der Straße ‚An der Landwehr‘ umfasst eine bestehende Baumreihe östlich dieser Straße. Aus Gründen des Landschaftsbildes und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfiehlt sich die Festsetzung im B-Plan zum Erhalt dieses straßenbegleitenden Baumbestandes. Bei möglichen Beeinträchtigungen der Baumreihe sind die Voraussetzungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop zu prüfen. Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope können danach nur auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde mit einer Ausnahme inkl. Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG genehmigt werden.

Im Bereich der derzeit geplanten Ein- und Ausfahrt im östlichen Teil des B-Plangebietes wurden 4 alte Stieleichen kartiert. Zwei der Eichen wurden zum Erhalt festgesetzt. Die Überprüfung des Erhalts (siehe Umweltbericht, S. 31) der 2 weiteren alten Stieleichen wird ausdrücklich begrüßt.

Da zur Realisierung des Vorhabens umfangreiche Bodenbewegungen zu erwarten sind, sollten im Sinne der Eingriffsvermeidung und Minimierung konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz/-verwertung in einem Bodenschutzkonzept in Betracht gezogen werden, welches im B-Plan rechtsverbindlich festgesetzt wird.

Als eingriffsminimierende Maßnahme wird im Umweltbericht, S. 8 auf eine entsprechende Außenbeleuchtung hingewiesen. In den Festsetzungen findet sich diese Konkretisierung nicht wieder. Daher wird an dieser Stelle erneut, wie in der Stellungnahme vom 04.05.2022 zum Abweichungsantrag vom Regionalplan, auf folgendes hingewiesen: Zur Vermeidung damit verbundener naturschutzrechtlicher Konflikte sollten nicht nur insektenfreundliche Leuchtmittel und eine entsprechende gezielte strahlungsarme Ausrichtung der Außenbeleuchtung eingesetzt werden, sondern es sollten auch Abschaltzeiten der Beleuchtung, auch auf Teilflächen/Gebäudeteilen im Zuge eines Lichtschutzkonzeptes geprüft und dann rechtsverbindlich in der Bauleitplanung, ergänzend zu Festsetzungspunkt 1.9.3 festgesetzt werden. Grundsätzlich sollte dabei eine Beleuchtung bzw. Lichteinwirkung auf Grünflächen, an Bäumen und Ersatzbiotopen auf der Fläche und von angrenzenden Biotopen, Gehölzen und Waldrändern unbedingt verhindert werden. Aufgrund der erheblichen landschaftlichen Exposition des Vorhabenbereiches könnten somit

auch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Nachtlandschaft minimiert werden. Die weiterführenden Hinweise im Kapitel „Natura2000“ sollten hierfür einbezogen werden.

Zur Vermeidung von Blend- oder Störwirkungen (Geräusch-/Licht-/Staub- und Schadstoffeinträge) der Flora und Fauna im Eichenmischwald im Osten des B-Plangebietes sollte auf Arbeiten in der Dämmerung und in der Nacht sowie auf nächtliche Beleuchtung verzichtet sowie der Wald während der Bauphase in geeigneter Form z.B. mittels Bauzaun mit Plane abgeschirmt werden.

Zur anlage- und betriebsbedingten Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Strauchpflanzung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche angeregt. Mit der Schaffung eines Übergangsbereiches können direkte Störungen der baumbrütenden Arten (z.B. Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) und Fledermäuse vermieden werden. Die Maßnahme sollte im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Eingriffsregelung/ Kompensation

Zur Ermittlung und Bewertung des Eingriffs (sowie für die Kompensationsplanung wäre die hilfsweise Nutzung der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018) zweckmäßig. Mit dem Bau des Gewerbe- und Logistikparks werden großräumig Flächen dauerhaft versiegelt, die wichtige Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt übernehmen. Hierbei wären neben den Flächen für den Gewerbe- und Logistikpark auch die geplanten Entwässerungsflächen zu bewerten. Ggf. zusätzlich benötigte Kompensationsflächen wären im B-Plan festzusetzen.

Die auf S. 32 und 33 des Umweltberichtes dargestellten Maßnahmen (Blühstreifen/-flächen) für Offenlandarten bedürfen für die Anerkennung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der rechtsverbindlichen Festsetzung. Gleichzeitig können damit für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Feldlerchen die vorlaufenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Die damit verbundenen Maßnahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung, S. 45 können damit ebenfalls rechtlich verbindlich gemacht werden.

In Ergänzung des Festsetzungspunkts 2.4.1 wird zur gezielten Entwicklung des extensiven Grünlandes eine Pflege mit maximal 2-maliger Mahd ab Mitte Juni und ab Ende August sowie die Anlage von Altgrasstreifen angeregt. Als Saatgut empfiehlt sich, wie im Umweltbericht, S.17 aufgezählt, Heudrusch oder Mahdgutübertrag bzw. Ansaat mit Regiosaatgut. Dies kann zum Erreichen des Kompensationsziels beitragen.

Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Die zum Ausbau festgesetzte Entwässerungsmulde/Graben (Plankarte 2 des B-Plans) befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Hessen, Teil I, 2. März 1993), zuletzt geändert am 07.05.2018 (StAnz 22/2018, S. 683). Gemäß LSG-Verordnung bedürfen bestimmte Maßnahmen und Handlungen einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.

Natura 2000: Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebiet

Ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phegarnis nausithous*), ist auf Säume und Brachen als Vernetzungselemente angewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der zu bearbeitende Entwässerungsgraben sowie der Wegsaum dieser Art als Habitate dienen. Beeinträchtigungen sind daher durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. In der vorgelegten FFH-VP werden hierzu keine konkreten Maßnahmen benannt. Ich empfehle diese noch zu ergänzen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Andernfalls sollte rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 BNatSchG tatsächlich ausschließen zu können.

Bezüglich betriebsbedingter Lichtemissionen empfehle ich die Planungshilfe des Sterneparks Rhön und die Auslegungshilfe zum Hessischen Naturschutzgesetz anzuwenden und als konkrete Vermeidungsmaßnahme festzusetzen: https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/Planungshilfe_Sternenpark_Gewerbe.pdf, <https://www.lichtverschmutzung-hessen.de/info/auslegungshilfen>

So sollte die maximale Farbtemperatur bei 2200 Kelvin liegen. Leuchtwirkungen in die o.g. Natura 2000-Gebiete sollten durch die Ausrichtung und Bauweise der Außenbeleuchtung ausgeschlossen werden. Auch indirekte Lichtreflexionen sollten durch Erhalt und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern weitestgehend vermieden werden. Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Natura 2000-Gebiete vermieden und die Einhaltung des § 35 HeNatG sichergestellt werden.

Ich empfehle in der Natura 2000-Prognose zu dem o.g. VSG mögliche indirekte Beeinträchtigungen, z.B. anlage- und betriebsbedingte Blend- oder Störwirkungen, auch durch vorgesehene Solaranlagen, zu betrachten und zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass alle Zielarten des VSG entlang der Fulda ziehen und das Fuldataal zur Rast nutzen.

Falls aufgrund anlage- oder betriebsbedingter Wirkfaktoren beispielsweise bei Offenlandarten ein Meideverhalten innerhalb des VSG zu erwarten sein sollte, sollte dieses entsprechend konkretisiert werden.

In der Natura 2000-Prognose findet sich zudem kein Hinweis auf den weiteren Umgang mit der im Planbereich vorhandenen Stromtrasse. Ich empfehle daher darzustellen, ob es zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Stromleitung kommen wird und ob als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Zielarten des VSG beispielsweise die Anbringung von Vogelmarkern notwendig wird.

Artenschutz

In der Plankarte 2 zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen (siehe Anlage 1, Bestandsplan zum Umweltbericht) wurde der Bereich der geplanten Entwässerungsmulde in der Fuldaue kartiert. Im Artenschutzbeitrag wurde dieser Bereich bisher nicht betrachtet. Aufgrund des vorhandenen Grabens, seiner begleitenden Stauden- und Grasfluren, inkl. einzelner gewässerbegleitender Gehölze und der angrenzenden teilweise, extensiven Grünlandnutzungen lassen sich Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nicht grundsätzlich ausschließen. Zudem sind bauliche Veränderungen des vorhandenen Grabens zu erwarten bzw. festgesetzt. Daher wird aus artenschutzrechtlicher Sicht die Prüfung von Amphibienvorkommen empfohlen.

Da Nachweise von Fledermäusen und Baumbrütern erbracht wurden, sollten zu fällende Gehölze im Vorfeld auf artenschutzrechtliche relevante Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin kontrolliert werden. Bei besetzten Höhlen sind entsprechende Artenschutz-Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten sind ggfs. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang rechtsverbindlich festzusetzen und ebenfalls im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Für die im Bereich der Gleisanlagen nicht auszuschließenden Vorkommen von streng geschützten Reptilien wie Zauneidechse oder Schlingnatter sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in Abhängigkeit von den geplanten Bautätigkeiten nicht abschließend auszuschließen. Daher werden bauzeitliche Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienschutzzaun) entlang der Gleisanlage angeregt, um das Einwandern von Reptilien während der Bauzeit in das Baufeld zu verhindern.

Ein Bestand der besonders geschützten Art Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) befindet sich auf dem Straßenbegleitgrün zwischen der Straße An der Landwehr und der

B62. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Art wäre eine entsprechende rechtsverbindliche Festsetzung zum Schutz des Bestandes in die Bauleitplanung aufzunehmen, d.h. die Fläche nicht als Baufläche u.ä. zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Per Email
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Niederaula
Schlitzer Straße 3
36272 Niederaula

Geschäftszeichen RPKS -31.4-61 d 01/42-2018/15
Dokument-Nr. 2024/763906

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 10.06.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Niederaula;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“ und zur
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niederjossa**

Schreiben des Büros Fischer vom 17.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer.

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdische Gewässer bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hochwasserschutz

Der auf der Plankarte 2 dargestellte Wirtschaftsweg mit Entwässerungsmulde liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Fulda. Diesbezüglich weise ich auf die §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Zudem liegt der Planbereich innerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen des Hochwasserrisikomanagementplans Fulda.

Eine bauliche Nutzung dieser Flächen ist mit einem erhöhten Risiko einer Überflutung verbunden. Hierzu bitte ich um Beachtung des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 22013/14
Dokument-Nr.

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederaula
Schlitzer Straße 3

36272 Niederaula

Ihre Nachricht 17.05.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 19.06.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück/ Struthfeld“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ca. 20 ha großen Gewerbe- und Logistikparks geschaffen werden. Für Planung wurde am 05.07.2022 eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) mit Maßgaben für eine Fläche von 23,8 ha zugelassen. Die in der Abweichungszulassung festgesetzten Maßgaben werden mit der vorliegenden Planung bauleitplanerisch umgesetzt. Insofern bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 13:15
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc:
Betreff: AW: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“ sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus luftfachlicher Sicht keine Bedenken. Das Segelfluggelände Langenberg bei Hattenbach ist räumlich ausreichend entfernt, sodass Beeinträchtigungen aus einer möglichen Blendwirkung von Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Verkehr

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 09:23
An: Funktionspostfach Luftverkehr (RPKS) <luftverkehr@rpk.hessen.de>; Funktionspostfach Bauleitplanung 21 (RPKS) <Dez21.Bauleitplanung@rpk.hessen.de>
Betreff: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung:

[Niederaula_Gleberück_Struthfeld \(DLH\)](#)